

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 118/FB5/2021



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	15.11.2021	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg (VK)	06.12.2021	nichtöffentlich
Eilentscheidung Oberbürgermeister	07.12.2021	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.02.2022	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Abfallwirtschaft Eilenburg - Jahresabschlüsse 2019-2020 /
Neukalkulation 2022-2024 / Senkung der Abfallgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Nachkalkulation / Jahresabschlüsse der Abfallwirtschaft für die Jahre 2019 bis 2020 entsprechend Anlage 1,
2. die Neukalkulation der Abfallgebühren entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 für die Jahre 2022 bis 2024 und
3. die Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung entsprechend Anlage 3.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Zu 1.:

Die Jahresabschlüsse / Nachkalkulationen sind notwendiger Bestandteil der Vorschriften des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Ohne diese sind die Festlegungen zum Kostendeckungsgrundsatz des § 10 Absatz 1 Satz 1 SächsKAG

Auszug:

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten (§§ 11 bis 13) der Einrichtung gedeckt werden.

nicht nachweisbar.

§ 10 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 SächsKAG ist im Umgang mit den Ergebnissen eindeutig formuliert:

Auszug:

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Absatz 1 Satz 2 und § 94a Absatz 4 Halbsatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bleiben unberührt. Unerwartet oder auf Grund der nach § 73 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Danach sind Überschüsse spätestens in 5 Jahren nach Ablauf eines Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Aus diesem Grund wurden mit Beschluss des Stadtrates (DS 010/FB2/2018) vom 05.02.2018 die Gebühren bereits erheblich gesenkt (Pauschalen - 17,37 % und Entleerungen um - 3,2 %). Zum Ausgleich der vorherigen Überschüsse sollten die Unterdeckungen durch die Gebührensenkungen herangezogen werden. Allerdings erkannte die Verwaltung recht frühzeitig, dass der erwünschte Effekt nicht eintreten würde, und legte mit Beschlussvorlage DS 066/FB5/2019/LP7/1 eine Abrechnung für die Jahre 2017 und 2018 sowie eine Neukalkulation für den Folgezeitraum vor. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die bisherigen Gebühren so bis auf Weiteres beibehalten werden können, da sich in den unmittelbaren Folgejahren 2019-2022 die Unterdeckungen zum Ausgleich der Überschüsse eignen würden.

Die Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 schließen mit einem Fehlbetrag/ Unterdeckung von

2019 = - 57.667,59 € und

2020 = - 56.286,73 € ab.

Das ergibt eine Gesamtunterdeckung von 113.954,43 €; die ursprünglich geplante betrug 101.745,74 €. Man könnte daher meinen, es gäbe keinen Grund zum jetzigen Zeitpunkt erneut Jahresabschlüsse und eine Neukalkulation vorzulegen.

Der Hauptgrund liegt in der Prognose für dieses Jahr (2021). Dieses liegt im Ergebnis mit voraussichtlich - 22.980,00 € weit höher, als prognostiziert (- 109.580,31 €).

Damit ist der Ausgleich der Überschüsse aus den Vorjahren im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von fünf Jahren gefährdet.

Der Grund für die Abweichung liegt hauptsächlich in erheblich gestiegenen Einnahmen durch die Pauschalen im Rahmen von Zuzügen nach Eilenburg, aber vor allem durch erheblich erhöhte Leerungszahlen. Diese sind offensichtlich durch „Corona-Effekte“ entstanden. Sehr viel mehr Personen befanden sich tagsüber und an den Wochenenden und zu Urlaubszeiten zu Hause (Kurzarbeit, Homeoffice, Ausflüge und wenig Urlaub an

anderen Orten). Dadurch fielen mehr Abfälle im eigenen Haushalt an als üblich. Einen Teil der Effekte wird es wahrscheinlich auch noch in der näheren Zukunft geben.

Daher bittet die Verwaltung in diesem Punkt zunächst um die Bestätigung der Jahresabschlüsse für 2019 und 2020.

Zu 2.:

Auf der bereits erläuterten Basis wurden die Mehreinnahmen für das Jahr 2021 bereits beschrieben. Die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grünschnitt bestätigen die bisherigen Erläuterungen zum veränderten Freizeit- und Lebensverhalten der Bevölkerung durch Corona. Diese beiden Kostenstellen haben sich um insgesamt ca. 36 % erhöht. Man kümmerte sich offenbar mehr um das eigene Grün als vorher.

Allerdings muss man auch hinzufügen, dass die Mehreinnahmen in diesem Jahr auf das veränderte Verhalten im Vorjahr zurückzuführen sind. Zusätzlich ziehen Nachzahlungen aus dem Vorjahr auch höhere Vorauszahlungen nach sich.

Auf Basis dieser Daten und eines etwas moderateren, aber weiteren leichten Anstiegs der Entleerungen und eines Einwohnerzuwachses von ca. 100 Personen jährlich – wie in Anlage 2 dargestellt – ist eine Senkung der Leerungsgebühren und der Pauschalen um 3 % nicht nur berechtigt, sondern auch geboten.

Bei Addition der jeweiligen Gesamtsummen für die einzelnen Jahre in Anlage 2 ist festzustellen, dass diese nicht mit denen in Anlage 1 übereinstimmen. Werden jedoch alle Jahre zusammengezogen, stimmen beide wieder überein. Diese Korrektur ist nötig, um den „Welleneffekt“ bei jeglichen Änderungen auszugleichen. Dieser entsteht – wie beschrieben – aus der jahresübergreifenden Endabrechnung und deren Einfluss auf die neue Vorauszahlung. In den Vorjahren ist dieser Effekt nach allen Veränderungen bei den Einnahmen gut erkennbar.

Um nun sicher im Jahr 2022 (4 Jahre nach Ende des vorherigen Kalkulationszeitraumes) auf jeden Fall aber 2023 den Ausgleich der bisherigen Überschüsse zu erreichen, schlägt die Verwaltung die dargestellte Senkung der Gebühren und die Neukalkulation vor.

Zu 3.:

In der in Anlage 3 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung wurden die sich aus der Senkung der unter (zu 2.) genannten Neukalkulation ergebenden neuen Gebührensätze ab dem 01.01.2022 dargestellt. Die Änderungssatzung nebst dafür nötigem Beschluss führt zur rechtssicheren Umsetzung der in den vorherigen Punkten beschlossenen Ergebnisse.

Die Verwaltung bittet daher den Stadtrat diesem Beschluss auch in diesem Punkt zuzustimmen.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒

nein ☐

(aufgrund der geplanten Mindereinnahmen zur Auflösung der rückgestellten Mehreinnahmen der Vorjahre)

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat 06.12.2021 (Vorberatung Eilentscheidung des Oberbürgermeisters)	Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Verifizierung durch Stadtrat am 07.02.2022	